

CSG - G E L S E N K I R C H E N - B U L M K E e.V.



– Basketball –

SATZUNG

Fassung vom 05.06.1985

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Gliederung, Vereinsfarben

1. Der Verein trägt den Namen "Christliche Sportgemeinschaft Gelsenkirchen-Bulmke" (CSG-GE-Bulmke)
2. Die CSG wurde am 01.02.1969 unter dem Namen CVJM-Bulmke gegründet. Die Namensänderung fand im Jahre 1982 statt. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen eingetragen. Ihr Sitz ist Gelsenkirchen.
3. Die CSG ist ordentliches Mitglied des DBB. Ihr Landesverband ist der WBV. Sie gehört dem Basketballkreis Emscher-Lippe an.
4. Die Vereinsfarben sind blau - weiß.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Rechtsgrundlagen, Gemeinnützigkeit

1. Zweck der CSG ist insbesondere die Organisation, Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Geweckt werden soll insbesondere das Interesse der Jugend an dieser Sportart. Sollte im Verein Interesse bestehen, weitere Sportarten ausüben zu wollen, ist für die Gründung einer solchen Abteilung dem Vorstand ein Antrag vorzulegen, über den der Vorstand innerhalb von 4 Wochen mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden hat. Die CSG bekennt sich zum Amateursport. Sie ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
2. Die CSG hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder im WBV, im Kreis Emscher-Lippe, im Landessportbund Nordrhein - Westfalen sowie gegenüber den staatlichen Organen und Behörden.
 - b) Die Regelung und Organisation des Spielbetriebes.
 - c) Die Vorbereitung und Betreuung von Mannschaften.
 - d) Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des WBV für Schiedsrichter, Übungsleiter und Trainer den Mitgliedern zu vermitteln, damit diese teilnehmen können.
 - e) Die Förderung des Breitensports, des Jugend- und Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
3. Rechtsgrundlagen der CSG sind die Satzungen und die Ordnungen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zu der eigenen Satzung und den Ordnungen des WBV, DBB und des Kreises Emscher-Lippe stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzungen.
4. Die CSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die CSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der CSG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a

Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - a. die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - b. die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - c. der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und die Benennung von Ansprechpersonen

§ 3

Mitgliedschaften bei anderen Vereinigungen

Die CSG ist Mitglied des DBB, WBV, des Basketballkreises Emscher-Lippe, des LSB NW und der Sporthilfe e.V. Sie kann weitere Mitgliedschaften erwerben. Die CSG regelt seine Angelegenheiten in Anlehnung an die Satzungen und Ordnungen des WBV und des Kreises Emscher-Lippe.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der CSG gehören aktive und passive Mitglieder an. Aktive Mitglieder sind die dem Spielbetrieb der CSG angehörigen Personen. Passive Mitglieder sind Personen, die zwar einen Beitrag zahlen, aber nicht dem Spielbetrieb zugeordnet werden.
2. Die Mitgliedschaft der Personen, die dem Verein beitreten möchten, muss schriftlich über den Vorstand, der zu dem Aufnahmeantrag Stellung zu nehmen hat, beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 1 Monat, zum 30.06 oder 31.12, dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhören durch einfachen Beschluss des Vorstandes in den folgenden Fällen erfolgen :
 - a) Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung.
 - b) Bei groben wiederholten Verstößen gegen die Satzung der CSG.
 - c) Bei grob unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten.
 - d) Bei groben Verstößen gegen das Präventions - und Schutzkonzept der CSG Gelsenkirchen e.V.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung zulässig. Nach nochmaliger Prüfung kann die Hauptversammlung einberufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

Mit Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes ist die Mitgliedschaft erloschen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in der CSG gehen alle Mitgliederrechte verloren. Bestehende und bis zum Schluss der Mitgliedschaft nicht erfüllte finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 6

Beiträge

Beiträge und deren Zahlweise, werden durch eine Beitragsordnung geregelt
Die CSG ist berechtigt, Beiträge zu erheben. Über Einzelheiten entscheidet der Vorstand und die Hauptversammlung. Jedoch sind folgende Altersunterschiede zu machen:

Aktive Mitglieder: 0 - 10 Jahre Kinder
11 - 18 Jahre Jugendliche
ab 18 Jahre Erwachsene

Passive Mitglieder: Alle anderen Vereinsmitglieder

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen der CSG in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Organe der CSG zu befolgen.

§ 8

Basketballjugend

1. Die Basketballjugend der CSG verwaltet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung selbst.
2. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und
 - b) die Jugendversammlung
4. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
5. Die Jugendtrainer haben vor Antritt ihrer Tätigkeit nach Aufforderung durch den Verein ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.
6. Die anfallenden Kosten werden durch den Verein übernommen

§ 8a

Prüfbeauftragter Führungszeugnisse

1. Der Vorstand bestellt zur Überprüfung der eingereichten Führungszeugnisse einen Prüfbeauftragten
2. Der Prüfbeauftragte legt dem Vorstand auf Grundlage seiner Prüfergebnisse eine Beschlussempfehlung zur Beschäftigung der Jugendtrainer vor
3. Der Prüfbeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt geworden ist und besteht nach Abwahl oder Niederlegung des Amtes fort.

3. Organe

§ 9

Organe der CSG

Die Organe der CSG sind: a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand

4. Hauptversammlung

§ 10

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung der CSG, sie ist das oberste Organ der CSG.
2. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Hauptversammlung.
3. Die Hauptversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 11

Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Sie muss innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Beendigung der Saison abgehalten werden.
2. Der Vorstand hat die Hauptversammlung mindestens 4 Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung und mit der Aufforderung, Anträge bis zu einer in der Einladung festgesetzten Frist einzureichen, einzuberufen.
3. Den Mitgliedern sind die Berichte des Vorstandes, der Kassenbericht und die eingereichten Anträge mitzuteilen. Der Kassenbericht sollte für jedes Mitglied auf einem Blatt niedergeschrieben sein.
4. Die Hauptversammlung entscheidet über Zulassung von Dringlichkeitsanträgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind zulässig.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unverzüglich nach Eingang des Antrags einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von 6 Wochen nach dem Eingang des Antrages stattzufinden.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Hauptversammlung.
3. Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung finden auf der außerordentlichen Hauptversammlung entsprechende Anwendung mit der Maßnahme, dass die Einladung mindestens 10 Tage vorher erfolgen muss.

§ 13

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
- e) Verabschiedung des Haushaltsplanes
- f) Beschlussfassung über Anträge

§ 14

Stimm- und Antragsrecht, Beschlussfähigkeit

1. Jedes erwachsene Mitglied hat eine Stimme.
2. Jeder Jugendliche ab 17 Jahre hat eine Stimme.
3. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Sie ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Delegierte kann zusätzlich nur bis zu 2 Mitglieder vertreten, wobei seine Stimmzahl 3 Stimmen nicht überschreitet.
4. Anträge können die Mitglieder und der Vorstand einbringen. Sie sind schriftlich zu begründen.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (gültigen) gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen gewünscht wird.
8. Über die Beratung und Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 1 Monat nach der Hauptversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen. Den Mitgliedern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Zur Zulässigkeit des Einspruchs muß dieser innerhalb von 4 Wochen nach Aushang des Protokolls bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist ohne Einspruch gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokoll-Einsprüche entscheidet die folgende Hauptversammlung.

§ 15

Wahlen

1. Wählbar ist jeder Volljährige, der Mitglied der CSG ist.
2. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur möglichst schriftlich nachgewiesen ist.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen hatten. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

4. Vorstand

§ 16

Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis

Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand
- b) als Gesamtvorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer für den Spielbetrieb
- d) dem/der Kassenwart(en)
- e) dem Sportwart

Dem Gesamtvorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstands an:

- a) der Jugendwart
- b) der Pressewart und Schriftführer
- c) der Geschäftsführer für Marketing und Organisation

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Aufwendung im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben steht ihnen Erstattung der Kosten nach Richtlinien zu. Die Richtlinien werden vom Vorstand festgelegt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten die CSG gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

Die Vereinigung von mehr als 2 Ämtern des Vorstandes in einer Person ist nicht zulässig.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind berechtigt, die CSG auf allen Verbandssitzungen (WBV, DBB, und Kreis Emscher-Lippe) zu vertreten.

§ 17

Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Vereins, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzungen oder Ordnungen oder auch durch Vorstandsbeschluss anderer Organe vorbehalten oder übertragen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
3. Der Vorstand ist der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. Er beaufsichtigt die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und ist berechtigt, ihre Entscheidungen außer Kraft zu setzen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit in der CSG durch schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Vorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.
5. Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist aufgrund eines Misstrauensantrags der Hälfte der Mitglieder möglich. Für Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Die Beschlussfassung ist nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter.

§ 18

Amts-dauer, Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für 1 Jahr gewählt.

Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern für 1 Jahr gewählt.

Der Gesamtvorstand ist vom 1. Vorsitzenden während des Geschäftsjahres zu mindestens 4 Sitzungen einzuberufen. Im Anschluss an die Hauptversammlung findet eine konstituierende Sitzung statt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

§ 19

1. Vorsitzender, Aufgaben

Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er leitet alle Sitzungen und Versammlungen. Er vertritt den Verein bei offiziellen Anlässen.

§ 20

2. Vorsitzender, Aufgaben

Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Die Aufgaben sind identisch mit den Aufgaben des 1. Vorsitzenden.

§ 21

Geschäftsführer Spielbetrieb

Der Geschäftsführer erledigt sämtliche schriftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er erstellt Spielpläne, schreibt Einladungen zu den Spielen und Versammlungen der CSG. Er verhandelt mit den städtischen Organen. Er vertritt die CSG auf Tagungen des Verbandes und des Kreises. Er erstellt Spielerpässe und schreibt Unfallmeldungen.

§ 21 a

Geschäftsführer Marketing und Organisation

Aufgaben des Leiters/In dieses Bereichs ist die Koordinierung der Aquisition von Sponsoren für den Spielbetrieb. Er unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder bei Bedarf organisatorisch in ihrem Aufgabenbereich.

§ 22

Kassenwart, Aufgaben

Der Kassenwart erstellt Haushaltspläne. Er gibt einen Jahresbericht ab. Er hält Beiträge zusammen und verwaltet das Vereinskonto. Alle finanziellen Dinge des Vereins laufen über ihn. Der Kassenwart zieht die Beiträge der Mitglieder ein.

§ 23

Sportwart, Aufgaben

Der Sportwart überwacht den Spielbetrieb. Er hat sämtliches Sportmaterial zu verwalten und in Stand zu halten. Er überwacht und verwaltet Bälle, Uhren, Blöcke und Trikots aller Mannschaften.

§ 24

Pressewart und Schriftführer, Aufgaben

Der Pressewart ist zuständig für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er ist für Plakate und Spielankündigungen verantwortlich. Er vertritt den Verein gegenüber den Medien. Er ist Organisator der Vereinszeitschrift, und erstellt sämtliche Protokolle, die im Verein erstellt werden müssen.

§ 25

Jugendwart, Aufgaben

Der Jugendwart ist der Ansprechpartner aller Jugendmannschaften und Jugendabteilungen. Er vertritt die Jugendlichen bei Unstimmigkeiten und Beschwerden gegenüber dem Trainer oder dem Vorstand. Er vertritt die CSG auf Jugendtagungen des Verbandes oder des Kreises.

§ 26

Kassenprüfer - Wahl, Aufgaben

1. Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung der CSG zwei Kassenprüfer. Die Wahl gilt für 2 Jahre, wobei die beiden Kassenprüfer um 1 Jahr versetzt gewählt werden. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassen- und Buchprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Eine Prüfung muß spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung erfolgen. Über das Ergebnis haben die Kassenprüfer die Hauptversammlung zu unterrichten.

§ 27

Geschäftsstelle, Geschäftsjahr, Amtliche Mitteilungen

Die Verwaltung der CSG erfolgt durch die Geschäftsstelle. Ihre Leitung obliegt dem Geschäftsführer, der von der Hauptversammlung bestellt und abberufen wird. Er führt die Geschäfte unter Beachtung der

Satzung der CSG. Das Geschäftsjahr ist das Jahr zwischen den ordentlichen Hauptversammlungen. Die amtlichen Mitteilungen der CSG sind zu veröffentlichen. Sie sind mit ihrer Veröffentlichung verbindlich.

§ 28

Auflösung des Vereins

Die Auflösung der CSG kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Hauptversammlung darf nur der Punkt "Auflösung der CSC" stehen.

Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer dreiviertel Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von zweidrittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von dreiviertel der Mitglieder.

Im Fall der Auflösung der CSG wird die Abwicklung der Geschäfte vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden

und dem Kassenwart als Liquidatoren durchgeführt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit

erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über

Liquidatoren (§ 47 ff).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die in diesem Fall von der Hauptversammlung zu bestimmen ist. Diese Einrichtung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 29

Änderung der Satzungen und der Ordnungen

1. Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden.
2. Die Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 30

Inkrafttreten

Die Satzung ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Letzte Änderung aufgrund Jahreshauptversammlung vom 25.04.1998.

Letzte Änderung aufgrund Jahreshauptversammlung vom 16.06.2012

Letzte Änderung aufgrund Jahreshauptversammlung vom 14.06.2013

Letzte Änderung aufgrund Jahreshauptversammlung vom 19.06.2023